Einwohnergemeinde Brienz, Gemeindeschreiberei
Hauptstrasse 204, Postfach 728, 3855 Brienz
033 952 22 43, gemeindeschreiberei@brienz.ch

791.612.2

VERORDNUNG

über die Benützung der öffentlichen Parkplätze
und die Parkplatzerstellung vom
~~1. Dezember 2025~~ 7. Dezember 2026
(Parkplatzverordnung)

Auflageexemplar GV vom 03.12.2026

Zwecks Vereinfachung der Schreibweise werden nachfolgend alle Funktionsbezeichnungen in der männlichen Form ausgeführt. Weibliche Funktionsträgerinnen sind selbstverständlich mitgemeint.

Der Gemeinderat Brienz beschliesst gestützt auf das Parkplatzreglement vom 8. Dezember 2022

I Bewirtschaftung des privaten Parkraums

Art. 1

Gebührenpflichtige Plätze

Die Parkgebühren werden auf folgenden Plätzen erhoben:

Brienz
- Adler (Parz. 2013)
- Schiffländte (Parz. Nr. 1329)
- Coop Einstellhalle (Parz. Nr. 3335)
- Coop Parkdeck Nord (Parz. Nr. 1052, Nr. BR1079, Nr. 1645)
- Bank BBO / Schild (Hauptstrasse 115 und 121, südlich; Parz. Nr. 2210 und 2214)
- Rothorn Parkdeck (Parz. Nr. 1346)
- Parkplatz reformierte Kirche (Parz. Nr. 7)

~~Axalp~~
- ~~private Parkplatzbewirtschaftung~~

Art. 2

Bewirtschaftung von Parkplätzen ohne digitale Parkbewilligung der Einwohnergemeinde Brienz

Die Parkbewilligungen der Einwohnergemeinde Brienz gelten nicht für folgende Parkplätze:
- Parkplatz Adler (Parz. Nr. 2013) -> gelb markiert
- Parkplatz reformierte Kirche
- ~~Axalp (inkl. Totzweg)~~

II Bewirtschaftung des öffentlichen Parkraums

Art. 3

Gebührenpflichtige Plätze

Die Parkgebühren werden auf folgenden Plätzen erhoben:
- ~~Bahnareal der Zentralbahn~~ Bahnhof West (Parz. Nr. 3392)
- Bären (Parz. Nr. 121)
- Brunnen / Forsthaus (Parz. Nr. 1125)
- Buscheli (Parz. Nr. 3261)
- Dindlen (Parz. Nr. 1431)
- Feldstrasse Hobacher (Parz. Nr. 2728)
- Feuerwehrmagazin, Hauptstrasse 283 (Parz. Nr. 575)
- Fischerbrunnen (Parz. Nr. 2368)
- Glyssibachweg (Parz. Nr. 37)
- Glyssibach / Hauptstrasse (Parz. Nr. 2870 / 2795)
- Graf's Garten (Parz. Nr. 3637)
- Gygaxhaus / Fluhberggässli (Parz. Nr. 2924)
- Kino / Adler (Parz. Nr. 333 / 2013)
- Langachristrasse (Parz. Nr. 2511)
- Löwen (Parz. Nr. 2377)

Auflageexemplar GV vom 03.12.2026

- Oberbergweg (Parz. Nr. 1502)
- Post Nord / Ost (Parz. Nr. 118)
- Raiffeisen / Wydi (Parz. Nr. 29, 3766)
- Rössliplatz (Parz. Nr. 2368)
- Rothorn Einstellhalle (Parz. Nr. 19)
- Sagi (Parz. Nr. 3260)
- Schiffländte (Parz. Nr. 2360)
- Schulhaus Kienholz West (Parz. Nr. 2927)
- Schulhausstrasse (Fehr; Parz. Nr. 2730)
- Schwandergässli (Parz. Nr. 94)
- Sporthalle Kienholz Nord (Parz. Nr. 2927)
- Sporthalle Dorf (Parz. Nr. 133)
- Stägmattgasse (Parz. Nr. 90)
- Steineggli (Parz. Nr. 1431)
- Strandbad (Parz. Nr. 95)
- Trachtbach / Hauptstrasse (Parz. Nr. 3257)
- Werkhof (Parz. Nr. 1857)
- Wiesplatz (Parz. Nr. 13)

Art. 4

Parkbewilligung digital; Grundsätze

Für die Parkbewilligung gelten folgende Grundsätze:

a. Die Parkbewilligungen unterscheiden sich nach der Geltungsdauer.
b. Die Parkbewilligungen werden digital erfasst und kontrolliert.
~~c. Es werden Parkbewilligungen mit folgender Geltungsdauer abgegeben:~~
 ~~– 1 Tag~~
 ~~– 1 Monat (30 aufeinander folgende Tage)~~
 ~~– 1 Jahr (zwölf aufeinander folgende Monate)~~
d. Auf Jahresbewilligungen sind max. 5 Autonummern aufzuführen.
e. Auf Monatsbewilligungen sind max. 2 Autonummern aufzuführen.
f. Auf ~~Mehrtages~~Wochen-~~Park~~bewilligungen ist max. 1 Autonummer aufzuführen.
g. Auf Tagesbewilligungen ist max. 1 Autonummer aufzuführen.
h. Die Parkbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.
i. Für Gehbehinderte gelten die Richtlinien des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes des Kantons Bern.
j. Nicht verwendete Parkbewilligungen können nicht hinterlegt bzw. ~~nicht~~ zurückgenommen werden. Es besteht kein Recht auf Rückerstattung der bezahlten Gebühr.
k. Gleiche Regelung für Parkuhren und App-Zahlungen
l. Die Parkbewilligungen sind im Voraus zu bezahlen.
m. Für dienstliche Fahrten von Behördenmitgliedern, Gemeindepersonal oder anderen in Gemeindeangelegenheiten tätigen Personen (inkl. Lehrkräfte) können Parkbewilligungen ausgestellt werden. Der Gemeinderat Brienz regelt die Einzelheiten.

Auflageexemplar GV vom 03.12.2026

III Bewirtschaftung / Abgabestellen

Art. 5

Parkzeiten

[1] Der Gemeinderat legt die maximale Parkierdauer für einen Parkplatz fest.

Bewirtschaftung 24 Std.

[2] Die Gebühren werden über 24 Std. für sämtliche Parkplätze erhoben. Während den Geschäftsöffnungszeiten wird das Parkdeck Coop-Nord sowie Post Ost und Nord auf 1 ½ Std. beschränkt. Nach Ladenschluss und an Sonntagen ist die Parkzeit unbeschränkt.

Kurzzeitparkplätze

~~[3] Die Parkplätze Post Ost und Nord sind auf eine ¼ Std. Parkierdauer beschränkt (Mo, 07.00 – Sa, 12.00; restliche Zeit unbeschränkt).~~

[3] Die Parkplätze Bahnhof West werden auf max. 3 Stunden beschränkt.

[4] Die Parkplätze BBO / Schild und Wydi / Raiffeisen sind auf eine ½ Std. Parkierdauer beschränkt. (Mo, 07.00 – Fr, 24.00; restliche Zeit max. 90 Min.).

Ladestationen/-Plätze für E-Fahrzeuge

[5] Die Plätze, welche mit einer E-Ladestation versehen bzw. gekennzeichnet sind, dürfen nur für das Laden von E-Fahrzeugen genutzt werden Das Abstellen über den Ladevorgang hinaus, ist nicht gestattet. Die Plätze mit Ladestationen dürfen auch von E-Fahrzeuge nicht zur «Dauerparkierung» genutzt werden. Parkbewilligungen und Tickets sind auf den E-Ladestationsplätzen nicht gültig.

Lösen von Parkbewilligungen

[6] Parkbewilligungen für Brienz sind online unter www.brienz.ch/dienstleistungen lösbar.
Für Personen ohne Internetzugang und/oder Möglichkeit zu Online-Zahlungen, kann die Parkbewilligung am Schalter der Einwohnergemeinde Brienz und bei Brienz Tourismus erworben werden.

Öffentliche Grossanlässe

[7] Die Information an die Bevölkerung, die Verkehrsregelung sowie das Parkieren liegt im Verantwortungsbereich des Organisators. Für die Nutzung der Plätze ist ein entsprechendes Gesuch an die Bauverwaltung zu stellen.

Private und öffentliche Anlässe

[8] Der jeweilige Bewilligungsinhaber ist für die Information an die Bevölkerung, die Verkehrsregelung sowie das Parkieren verantwortlich. Für die Nutzung der Plätze ist ein entsprechendes Gesuch an die Bauverwaltung zu stellen.

IV Parkgebühren

Art. 6

Parkgebühren Brienz

~~Die Gebühr beträgt CHF 1.50 je 1 ½ Std.~~

[1] Die Gebühren betragen für PWs

bis 30 Min	CHF	0.50

Auflageexemplar GV vom 03.12.2025

bis 1 Std.	CHF	1.00
bis 2 Std.	CHF	2.00
bis 3 Std.	CHF	5.00
bis 4 Std.	CHF	7.00
bis 5 Std.	CHF	9.00
bis 6 Std.	CHF	11.00
bis 8 Std.	CHF	13.00
bis 9 Std.	CHF	18.00 / Tag (24 STd.)

[2] Die Gebühren betragen für Reisebusse CHF 10.00 / Std. resp. CHF 50.00 pro Tag (ab 5 Stunden – 24 Stunden).

Art. 7

Gebühren für Parkbewilligungen Brienz

Die Gebühren für Parkbewilligungen werden wie folgt festgesetzt:

a.	1 Tag (24h)	CHF ~~8.00~~ 18.00
b.	1 Woche	CHF 75.00
~~b.~~c.	1 Monat	CHF ~~60.00~~ 100.00
~~c.~~d.	1 Jahr	CHF 700.00

~~Art. 8~~

~~Anlässe~~

~~Allfällige Dienstleistungen der Baugruppe werden mit einem Pauschalbetrag von CHF 150.00 in Rechnung gestellt. Die beanspruchten Parkplätze sind zusätzlich zum Normaltarif zu bezahlen.~~

V Schlussbestimmungen

Art. 9

Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt mit seiner Genehmigung durch den Gemeinderat per 1. Januar 202~~6~~ 7 in Kraft.

Sie hebt alle widersprechenden und früheren Bestimmungen auf.

Brienz, ~~1. Dezember 2025~~ 7. Dezember 2026

Einwohnergemeinde Brienz

Bernhard Fuchs	Linda Stauffer
Gemeinderatspräsident	Gemeindeschreiberin

Auflageexemplar GV vom 03.12.2026

Publiziert im Anzeiger Interlaken vom 10. Dezember 2026 (Nr. 50).

Auflageexemplar GV vom 03.12.2026